



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Die Rückkehr des unmündigen Verbrauchers? Verbraucherschutz à la Brüssel contra Vertragsfreiheit

**Rechtspolitischer Talk der IHK Frankfurt
am Montag, den 15. Oktober 2007, 15.30 Uhr – 17.30 Uhr**

Eingangsstatement

Anrede,

„Verbraucherschutz à la Brüssel contra Vertragsfreiheit“ haben Sie Ihre Tagung überschrieben. Vor fast 30 Jahren beschäftigte sich das Hessische Finanzgericht mit fast derselben Frage: Verbraucherschutz oder Freiheit. Wenn es nach den deutschen Rechtsvorschriften gegangen wäre, hätte der Verbraucherschutz gesiegt. Damit die Verbraucher keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden, wurde im Branntweinmonopolgesetz ein Mindestweingeistgehalt vorgeschrieben. Daran wäre die Einfuhr von Cassis de Dijon aus Frankreich beinahe gescheitert. Wenn sich nicht letztlich doch die Freiheit durchgesetzt hätte, in unserem Fall die Warenverkehrsfreiheit des Europarechts. Auf Vorlage des Hessischen Finanzgerichts entschied der EuGH nämlich am 20. Februar 1979, dass die zwingende Festsetzung eines Mindestweingeistgehalts nicht erforderlich sei. Eine angemessene Unterrichtung der Käufer lasse sich ohne Schwierigkeiten dadurch erreichen, dass man die Angabe von Herkunft und Alkoholgehalt auf der Verpackung des Erzeugnisses vorschreibe.

In einem der führenden Kommentare zur Warenverkehrsfreiheit heißt es deswegen: Der EuGH orientiere sich dabei an einem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher. Dieses Leitbild sei an die Stelle des eher paternalistischen deutschen Verständnisses eines flüchtigen und unkritischen Verbrauchers getreten. Da sich der aufgeklärte Verbraucher grundsätzlich selbst informieren und auf dieser Grundlage entscheiden könne, seien Vertriebsverbote oder Einfuhrbeschränkungen im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig nicht erforderlich, weil die Information, insbesondere im Wege der Etikettierung, regelmäßig ein milderer Mittel darstelle.

Bei einem solchen Leitbild eines informierten, aufgeklärten Verbrauchers aus Luxemburg dürften wir eigentlich keine Probleme mit der Vertragsfreiheit haben.

Weitere Beispiele im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit ist das Urteil Clinique vom 2.2.1994 (Rs. C-315/92), wo ebenfalls eine Irreführung der Verbraucher (weil aufgeklärt) abgelehnt wurde. Aus jüngster Zeit kann das Urteil im Bake-off-Verfahren (Rs. C-158/04 und C-159/04 vom 14.9.2006) genannt werden. Auch insoweit entschied der EuGH, dass Information und Etikettierung ausreichen, damit die Verbraucher herkömmliche Backwaren und fertig gebackene Tiefkühlwaren nicht verwechselten.

Dieselbe Rechtsprechung soll nicht nur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, sondern auch bei der Auslegung binnenmarktfinalen Sekundärrechts gelten. Ein Beispiel hierfür ist das Urteil easyCar vom 10.3.2005 (Rs. C-336/03). Der EuGH legte die Richtlinie über Vertragsschlüsse im Fernabsatz dahingehend aus, dass die vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auch Automietverträge umfassen. Ein weiteres Beispiel sind die Urteile Schulte (Rs. C-350/03) und Crailsheimer Volksbank (C-229/04) vom 25.10.2005. Hier stellte sich der EuGH dem nationalen Recht nicht entgegen, das das Widerrufsrecht auf den Kreditvertrag beschränkt und nicht auch den Kaufvertrag über eine Immobilie mit umfasst. Ebenso wenig wandte er sich in diesen Urteilen dagegen, dass das Widerrufsrecht die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta sowie die Zahlung der marktüblichen Zinsen nach sich zieht.

Anrede,

Nun haben Sie Ihren Titel aber bewusst „Verbraucherschutz à la Brüssel“ genannt. Und wenn man sich die neuesten Dokumente der Brüsseler EU-Kommission aufmerksam durchliest, dann sollten wir alle mit Nachdruck daran arbeiten, dass das Luxemburger Leitbild eines informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers nicht verdrängt wird.

Die neue Verbraucherschutzkommissarin Kuneva will den grenzüberschreitenden Verkauf von Produkten ankurbeln. Der europäischen Wirtschaft soll ein wichtiger Wachstumsimpuls gegeben werden. Nach Kommissionsangaben tragen Konsumausgaben 58% zum Bruttoinlandsprodukt der EU bei. Der EU-Binnenmarkt soll der weltweit größte werden.

Dies alles hört sich doch – gerade für die Wirtschaft - gut an. Was also fürchten die Unternehmer und Unternehmen in Deutschland?

Schaut man sich die geplanten Vorhaben der Verbraucherschutzkommissarin näher an, sieht die Sache schon anders aus:

Ich denke da zum einen an das Grünbuch zur „Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“. Sie sprechen in Ihrer Ankündigung von einem europäischen Verbrauchervertragsgesetzbuch. Unabhängig davon, ob wir das jetzt europäisches Verbrauchervertragsgesetzbuch nennen oder Europäisches Vertragsrecht: Wir brauchen kein neues, europäisches BGB. Die FDP will auch nicht die nächste Schuldrechtsreform.

Unterstützen können wir aber die Idee eines Gemeinsamen Referenzrahmens. Nach vielen Jahren punktueller Rechtsetzung auf europäischer Ebene ist es durchaus sinnvoll, einmal zusammenzutragen, welche Grundsätze und Begriffe dort immer wieder auftauchen. Es ist an der Zeit zu überprüfen, ob diese überall einheitlich verwendet werden. Dies kann das europäische Recht nur einfacher und besser verständlich machen. Deswegen ist es auch sinnvoll, die bereits erlassenen Verbraucherschutz-Richtlinien dahingehend zu sichten, welche Aspekte ihnen gemeinsam sind und diese „vor die Klammer zu ziehen“.

Wichtig für die Vertragsfreiheit ist aber, wie wir dies machen. Deswegen ist für die FDP entscheidend, dass von den im Grünbuch vorgeschlagenen Optionen immer die freiheitlichsten ausgewählt werden. Das heißt für uns, dass die EG nur für grenzüberschreitende Verträge Regelungen trifft. Das heißt auch, dass die EG nur Mindestvorschriften erlassen soll. Das heißt schließlich: Wir lehnen eine Überarbeitung der Richtlinien in Richtung einer Vollregelung ab.

Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten weiter darüber entscheiden, welche Folgen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften drohen. Hier brauchen wir weder eine weitere Ausdehnung der Gewährleistungsfrist noch eine Beweislastumkehr zulasten des Verkäufers. Legt man die Beweislast für die gesamten 24 Monate dem Verkäufer auf, so fordert man den Missbrauch der Regelung geradezu heraus. Auch für eine Ausdehnung der Produzentenhaftung besteht keine Veranlassung. Weshalb dies zu einem vermehrten grenzüberschreitenden Kauf von Verbrauchern führen soll – der Käufer hat ja den Verkäufer als Haftenden – erschließt sich mir nicht.

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein Wort zur Mitteilung der Kommission über ihre „Verbraucherpolitische Strategie der EU ([für die Jahre] 2007-2013)“ sagen:

Die Kommission will das Konzept einer „kollektiven Entschädigung“ prüfen. Das heißt, Verbraucher aus verschiedenen EU-Staaten sollen gemeinsam Ansprüche gegen Anbieter mangelhafter Produkte oder Dienstleistungen einklagen können. Damit würde eine EU-weite Sammelklage eingeführt. Dies lehnt die FDP ab.

Behauptet wird, ein solches Instrument sei die Voraussetzung dafür, dass sich vor allem der Handel über das Internet dynamischer entwickelt.

M.E. scheitert der grenzüberschreitende Handel nicht an fehlenden Klagemöglichkeiten. Vielmehr und in erster Linie liegt es an Sprachschwierigkeiten und an praktischen Problemen bei Umtausch oder Beschwerden im EU-Ausland.

Anrede,

Noch gibt es nur ein Grünbuch, noch sind dies Fragen der Kommission bzw. Programme. Noch können wir uns in den Rechtsetzungsprozess einbringen. Streiten wir gemeinsam in diesem Sinne für eine bessere Rechtsetzung in Brüssel durch das Ausräumen von Widersprüchlichkeiten in den bestehenden Regelungen. Setzen wir uns für das Leitbild eines mündigen Verbrauchers und insbesondere für die Vertragsfreiheit ein.